

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 29.11.2001

Auf Grund § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Treuen am 12.06.2002 folgende Änderung beschlossen.

§ 1 Satzungsgegenstand

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Treuen vom 29.11.2001, wird, wie im § 2 näher bezeichnet, geändert.

§ 2 Änderungsbestimmungen

- Der § 7 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig entfernt und der Stadtverwaltung Treuen innerhalb von 1 Woche mitgeteilt wird.

- Der § 9 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1, 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Treuen, den 13.06.2002

gez. Barth
Bürgermeisterin